

I n i t i a t i v a n t r a g

der Abgeordneten Udo Block, Gisela Naderer,  
Karl Dutzler, Viktor Sigl, Mag. Otto Gumpinger,  
Elisabeth Freundlinger, Josef Fill, Dr. Rudolf  
Trauner, Dr. Alfred Thewanger

betreffend das Landesgesetz, mit dem die O.ö.  
Gemeindeordnung 1990, das Statut für die  
Landeshauptstadt Linz 1980, das Statut für die  
Stadt Steyr 1980 und das Statut für die Stadt  
Wels 1980 geändert werden

§ 28 Abs. 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 bestimmt, daß Ehegatten und Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind, nicht gleichzeitig dem Gemeindevorstand angehören dürfen. Gleichlautende Bestimmungen finden sich in den Statuten für die Städte Linz, Steyr und Wels.

Diese Bestimmung hat in mehreren Gemeinden bei den nach der Gemeinderatswahl durchzuführenden Wahlen zum Gemeindevorstand zu Problemen geführt, weil dadurch Personen, die alle anderen Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Gemeindevorstand erfüllen, allein aufgrund eines Verwandtschafts- oder Schägerschaftsverhältnisses von der Wahl in den Gemeindevorstand ausgeschlossen werden, ohne daß dafür sachliche Gründe erkennbar wären. Überdies führt im Einzelfall die Entscheidung, welcher der Verwandten oder verschwägerten

Kandidaten von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden soll, zu Schwierigkeiten und unbilligen Härten.

Dies wurde zum Anlaß genommen, die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit dieses Ausschließungsgrundes zu hinterfragen. Die vorgenommene Prüfung führt zum Ergebnis, daß die Beibehaltung des Ausschließungsgrundes der Verwandtschaft bzw. Schwägerschaft nicht erforderlich ist, da keine zwingenden Gründe, auch nicht solche verfassungsrechtlicher Natur, dafür sprechen. § 28 Abs. 3 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 soll deshalb entfallen. Gleiches gilt für die analogen Bestimmungen der Statute für die Städte Linz, Steyr und Wels.

Da die neue Rechtslage bereits auf die landesweit durchzuführenden Wahlen der Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. des Stadtsenates im Anschluß an die Gemeinderatswahlen anwendbar sein soll, ist die Dringlichkeit gegeben. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Initiativantrag keinem Ausschuß zuzuweisen.

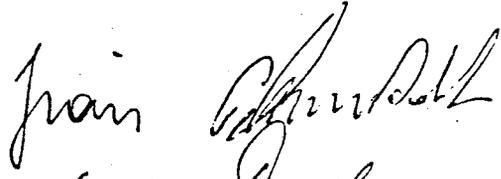
Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher den

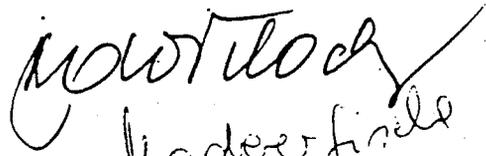
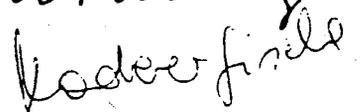
A n t r a g

Der o.ö. Landtag möge

1. gemäß § 26 Abs. 6 der Landtagsgeschäftsordnung feststellen, daß die Dringlichkeit gegeben ist und
2. das Landesgesetz, mit dem die O.ö. Gemeindeordnung 1990, das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980, das Statut für die Stadt Steyr 1980 und das Statut für die Stadt Wels geändert werden, in der aus der Beilage 1 ersichtlichen Fassung beschließen.

2 Beilagen

2. Sid  
Cyril

Ally

Fred  
Eisabeth

John Paul  
Mason

L a n d e s g e s e t z

vom .....,  
mit dem die O.ö. Gemeindeordnung 1990,  
das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980,  
das Statut für die Stadt Steyr 1980 und das  
Statut für die Stadt Wels 1980 geändert werden

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 3 hat zu entfallen.
2. § 30 Abs. 3 lit. c hat zu entfallen; die "lit. d" bis "lit. f" erhalten die Bezeichnung "lit. c" bis "lit. e".
3. Im § 30 Abs. 4 zweiter Satz ist die Verweisung "Abs. 3 lit. b bis e" durch die Verweisung "Abs. 3 lit. b bis d" zu ersetzen.
4. Im § 33 Abs. 8 ist die Verweisung "Abs. 3 lit. d und f" durch die Verweisung "Abs. 3 lit. c und e" zu ersetzen.

## Artikel II

Das Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980, LGBI.Nr. 10, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI.Nr. 99/1991, wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 6 hat zu entfallen.

## Artikel III

Das Statut für die Stadt Steyr 1980, LGBI.Nr. 11, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI.Nr. 101/1991, wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 9 hat zu entfallen.

## Artikel IV

Das Statut für die Stadt Wels 1980, LGBI.Nr. 12, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBI.Nr. 100/1991, wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 6 hat zu entfallen.

## Artikel V

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Novelle hat zum Ziel, die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 und der Statute für die Städte Linz, Steyr und Wels zu beseitigen, die verbieten, daß Ehegatten sowie nahe Verwandte oder verschwägte Personen gleichzeitig dem Gemeindevorstand angehören.

Unmittelbarer Anlaß der Novelle sind Schwierigkeiten, die sich in mehreren Gemeinden bei den nach den Gemeinderatswahlen durchzuführenden Wahlen in den Gemeindevorstand ergeben. Es ist schwer verständlich, daß Personen, die sämtliche sonstigen Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Gemeindevorstand bzw. Stadtsenat erfüllen, nur aufgrund eines persönlichen Naheverhältnisses zu einem anderen (potentiellen) Mitglied des Gemeindevorstandes von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ausgeschlossen werden sollen. Dies trifft um so mehr zu, wenn, was in der Praxis nicht selten vorkommt, die zueinander in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis stehenden Personen verschiedenen Gemeinderatsfraktionen angehören. Dazu kommt, daß es im Einzelfall schwierig sein und zu unbilligen Ergebnissen führen kann, wenn die Entscheidung zu treffen ist, welcher der zueinander in einem Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnis stehenden Kandidaten für ein Man-

dat im Gemeindevorstand auf sein Mandat bzw. seine Kandidatur verzichten soll.

Für den Entfall der in Rede stehenden Bestimmungen spricht damit eine Reihe von Gründen, ihre Beibehaltung ist dagegen weder aus verfassungsrechtlichen noch aus sonstigen Gründen zwingend geboten.

#### B. Besonderer Teil:

##### Zu Art. I Z. 1 (§ 28 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990):

Das Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft von Ehegatten, Verwandten und verschwägerten Personen im Gemeindevorstand findet sich, soweit dies zurückverfolgt werden kann, erstmals im § 36 der O.ö. Gemeindevorstandsgesetz 1864. Bei diesem Gesetz handelt es sich um ein Ausführungsgesetz zum Reichsgemeindegesezt 1862, in dem aber kein entsprechender Ausschließungsgrund vorgesehen war. In weiterer Folge wurde diese Bestimmung in alle Gemeindevorstandsgesetze bis zu dem aus dem Jahr 1961 übernommen, fand dann gemeinsam mit den übrigen Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes Eingang in die O.ö. Gemeindeordnung 1965 und blieb seither unverändert. Welche Gründe im Jahr 1864 zur Aufnahme des Ausschließungsgrundes der Verwandtschaft und Schwägerschaft in die Gemeindevorstandsgesetzgebung geführt haben, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Verfassungsrechtliche Gründe bzw. die Notwendigkeit, im Reichsgemeindegesezt 1862 enthaltene Grundsatzbestimmungen auszuführen, waren dafür aber mit Sicherheit nicht maßgebend. Denkbar scheint, daß der Gesetzgeber verhindern wollte, daß die Vollziehung einer Gemeinde - zu denken ist hier an die für die damalige Zeit typische ländliche Kleingemeinde mit

wenigen Einwohnern - unter den bestimmenden Einfluß einer einzigen Familie gerät.

Zur Frage, ob § 28 Abs. 3 O.ö. Gemeindeordnung 1990 oder eine ähnliche Bestimmung verfassungswidrig ist bzw. ob ein verfassungsrechtliches Gebot zur Schaffung oder Beibehaltung einer derartigen Regelung besteht, wurde bisher weder von der Lehre noch von der Rechtsprechung Stellung genommen. Die Prüfung dieser Bestimmung anhand der vom B-VG und vom L-VG 1991 vorgegebenen Maßstäbe ergibt aber, daß gegen die Beibehaltung des § 28 Abs. 3 O.ö. GemO 1990 keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestünden. Weder steht diese Bestimmung im Widerspruch zu den im B-VG getroffenen Regelungen über die Gemeinderatswahl (Art. 117 Abs. 2), noch liegt ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vor, zumal sich, wie oben ausgeführt wurde, für das Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft verwandter und verschwägerter Personen im Gemeindevorstand durchaus sachliche Gründe ins Treffen führen lassen.

Andererseits ist aber weder dem B-VG noch dem L-VG 1991 ein Gebot zur Normierung eines entsprechenden Ausschließungsgrundes zu entnehmen. Dies wird auch dadurch deutlich, daß die in den einzelnen Bundesländern bestehenden Wahlordnungen, Gemeindeordnungen und Stadtrechte zwar zum Teil eine dem § 28 Abs. 3 O.ö. GemO 1990 vergleichbare Bestimmungen enthalten, in einem Teil der Länder ein derartiger Ausschließungsgrund aber überhaupt unbekannt ist (Burgenland, Tirol und Wien) oder nicht in allen einschlägigen Gesetzen enthalten ist (Kärnten).

Gegen den Entfall des § 28 Abs. 3 GemO 1990 bestehen deshalb keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Art. I Z. 2 (§ 30 Abs. 3 lit. c O.ö. Gemeindeordnung 1990):

Diese Bestimmung sieht den Mandatsverlust vor, wenn bei einem Gemeindevorstandsmitglied der Verbot Grund des § 28 Abs. 3 nachträglich eintritt oder hervorkommt und hat deshalb zu entfallen; mit dem zweiten Halbsatz werden lediglich die Buchstabenbezeichnungen angepaßt.

Zu Art. I Z. 3 (§ 30 Abs. 4 O.ö. Gemeindeordnung 1990):

Die im zweiten Satz enthaltene Verweisung auf Abs. 3 ist den do. geänderten Buchstabenbezeichnungen anzupassen.

Zu Art. I Z. 4 (§ 33 Abs. 8 O.ö. Gemeindeordnung 1990):

Auch hier ist lediglich eine Verweisung auf § 30 Abs. 3 anzupassen.

Zu Art. II (§ 27 Abs. 6 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1980):

Diese dem § 28 Abs. 3 O.ö. GemO 1990 analoge Bestimmung lautet:

"Mitglieder des Stadtsenates dürfen miteinander nicht verehelicht oder im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein."

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Einheitlichkeit der Rechtsordnung und aus verfassungsrechtlichen Erwägungen

(Gleichheitsgebot) ist es angebracht, auch diese Bestimmung entfallen zu lassen.

Zu Art. III (§ 27 Abs. 9 Statut für die Stadt Steyr 1980):

Diese Bestimmung ist wortgleich mit § 27 Abs. 6 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1980.

Zu Art. IV (§ 27 Abs. 6 Statut für die Stadt Wels 1980):

Die mit § 27 Abs. 6 des Statutes für die Landeshauptstadt Linz 1980 und mit § 27 Abs. 9 des Statutes für die Stadt Steyr 1980 wortgleiche Bestimmung hat aus den oben dargelegten Gründen ebenfalls zu entfallen.

Zu Art. V:

Diese Bestimmung enthält den Inkrafttretenstermin.